

# RS Vwgh 1991/3/22 87/18/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §19 Abs1;

VStG §19 Abs2;

VStG §47;

VStG §49 Abs2;

VStG §51 Abs4;

VwRallg;

## Rechtssatz

Mit dem Sinn des G ist es nicht vereinbar, die Berufungsbehörde in den Fällen des § 49 Abs 2 VStG auf eine Prüfung zu beschränken, ob die Strafbehörde erster Instanz bei der Festsetzung des Strafausmaßes die Vorschriften des § 19 Abs 1 VStG richtig angewendet hat, weil sonst ein Eingehen auf das Vorbringen in dem als Berufung anzusehenden Einspruch allenfalls unmöglich wäre.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Strafmilderungsrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987180043.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>